

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bubenheim e.V.“

2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Bubenheim
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bingen unter der Nummer VR 1049 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Beziehung zwischen der Bevölkerung und der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr Bubenheim
 - die Beratung der Bevölkerung in Fragen des Brandschutzes, der allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes
 - die Vertiefung des Ausbildungsstandes und des Fachwissens durch Lehr- und Bildungsveranstaltungen
 - die Förderung der Zusammenarbeit und der Kameradschaft der Feuerwehrangehörigen untereinander und mit anderen Wehren
 - die Wahrnehmung der sozialen Belange und der Mitglieder, insbesondere der aktiven Mitglieder und der Jugendfeuerwehrmitglieder
 - die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und persönlicher Ausrüstung für die örtliche Weereinheit Bubenheim über die dem Träger der Feuerwehr auferlegten Verpflichtungen hinaus und in besonderen Fällen durch die Bereitstellung von Mitteln bei Beschaffung durch den Träger der Feuerwehr in Absprache mit Diesem
 - Pflege der Idee des freiwilligen Feuerwehrwesens
3. Diesen Zweck fördert der Verein durch seine gesamten Einkünfte abzüglich der Aufwendungen die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind.
4. Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anteil am Vereinsvermögen, weder bei Ihrem Austritt aus dem Verein, noch bei seiner Auflösung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - den aktiven Mitglieder
 - den Ehrenmitglieder
 - den fördernden Mitglieder
 - den Jugendfeuerwehrmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind jene Mitglieder, die gemäß dem „Landesgesetz über den Brandschutz die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ vom 02.11.1981 Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr verrichtet.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen möchte.
4. Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen bzw. Vereinswesen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein erfolgt schriftlich. Über die Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist diese zu begründen. Des weiteren hat der Antragsteller eine Einspruchsmöglichkeit, über diese muß die Mitgliederversammlung entscheiden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluß
7. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt worden ist.
8. Der Ausschluß erfolgt
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins
 - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
9. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der im ersten Quartal des Geschäftsjahr zu zahlen ist.
2. Der Vorstand behält sich vor einzelne Mitglieder in besonderen Fällen von der Beitragszahlung zu befreien.
3. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Die Jahreshauptversammlung
 - Der Vorstand

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand gemäß §26 BGB, bestehend aus:
 - Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden
 - KassiererJeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gilt:

Der zweite Vorsitzende und der Kassierer dürfen den Verein nur vertreten, wenn eine Vollmacht durch den ersten Vorsitzenden erteilt wird oder falls Dieser verhindert ist.
3. Bei Rechtsgeschäften über 500 DM bedarf der Vorstand gemäß §26 BGB die Zustimmung der Mehrheit des Erweiterten Vorstandes, bestehend aus:
 - Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Vier Kommandomitglieder
 - Jugendfeuerwehrwart
 - Gerätewart
 - Vertreter der Ehrenmitglieder
4. Der jeweilige Wehrführer und sein Stellvertreter sind der erste bzw. zweite Vorsitzende. Der Kassierer und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich statt und ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassierers
 - die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - die Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt und ist zuständig für:
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Durchführung satzungsgemäß vorgesehener Wahlen
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Kalendertagen. Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim und durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Der Antrag muß die gewünschte Tagesordnung und die Begründung für die Einberufung enthalten.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Grund ist mit der Einladung bekanntzugeben.
6. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25% der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sie findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
7. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Anträge an die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung müssen 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung erhalten mit einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit.
9. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung sind vom Schriftführer in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu Unterzeichnen ist.
10. Wahlen werden geheim durchgeführt. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann per Aklamation gewählt werden.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

§ 8

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen der drei-viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei-viertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Bubenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

Bubenheim, den 26.02.1999